

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bräunsdorf in die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna**

**Die Gemeinde Bräunsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister, Hartmut Reinsberg,  
Dorfstraße 8, 09212 Bräunsdorf**

und

**die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Hans-Christian Rickauer,  
Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna**

schließen aufgrund von §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 301) folgende

## **Vereinbarung**

### **§ 1 Eingliederung**

- (1) Die Gemeinde Bräunsdorf wird in die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna eingegliedert.
- (2) Der hergebrachte Ortsname "Bräunsdorf" bleibt erhalten.  
Die künftige Ortsteilbezeichnung lautet:

**Bräunsdorf**

**Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna.**

### **§ 2 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf ein.
- (2) Die eingegangenen, noch nicht vollständig erfüllten Verträge sowie die Rechtspositionen aufgrund Mitgliedschaft der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf in Verbänden und Vereinigungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Für den Rumpfhaushalt des Jahres 1998 wird von der Gemeinde Bräunsdorf ein Abschluß des Finanz- und Kassenwesens vorgenommen.

### **§ 3 Wahrung der Eigenart**

Der ländliche Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der bisherigen Gemeinde bleiben erhalten und müssen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

### **§ 4 Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger und Einwohner der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf werden mit der Eingliederung in die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna deren Bürger und Einwohner.

- (2) Sie haben künftig die jeweils gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, soweit dieser Vertrag nicht für eine angemessene Übergangszeit zulässigerweise etwas anderes regelt.
- (3) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfr. angerechnet.

### **§ 5 Ortsrecht**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt für den künftigen Ortsteil Bräunsdorf grundsätzlich das Recht der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna in Kraft. Soweit Rechtsangleichungen notwendig sind, gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung geltende Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für den künftigen Ortsteil Bräunsdorf in Kraft.
- (3) Die von der Gemeinde Bräunsdorf beschlossene Gestaltungssatzung und Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Anlage 2) bleiben in Kraft. Etwaige Änderungen bedürfen der Anhörung durch den künftigen Ortschaftsrat.

### **§ 6 Gemeindevertretung**

- (1) Der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Bräunsdorf besteht derzeit aus 11 Mitgliedern. Ein Gemeinderat wird für die Dauer der laufenden Wahlperiode stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrates der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna.
- (2) Dieser Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf wird nach Unterzeichnung, aber vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der bisherigen Gemeinde gewählt, der dabei zugleich die Reihenfolge der nicht gewählten Gemeinderäte als Ersatzleute des Gewählten bestimmt.

### **§ 7 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für den Ortsteil Bräunsdorf der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna wird die Ortschaftsverfassung gemäß § § 65 bis 69 der SächsGemO bis zur übernächsten Kommunalwahl im Jahre 2004 eingeführt. Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna wird entsprechend geändert. Über eine Beibehaltung der Ortschaftsverfassung entscheidet bis zur übernächsten Stadtratswahl der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Bräunsdorf.
- (2) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf sind bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl im Jahre 1999 die Ortschaftsräte (§ 66 SächsGemO).

### **§ 8 Bürgermeister**

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers seiner bisherigen Gemeinde als künftigen Ortsteil der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna als Ehrenamt übertragen.

### **§ 9 Bedienstete**

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der bisherigen Gemeinde Voll- oder Teilzeitbeschäftigten (Anlage 3) werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis in den Dienst der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna übernommen.

- Die Vorschriften der §§ 128 bis 132 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechtes (Beamtenrechtsrahmengesetz-BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. 1 Seite 462), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. 1 Seite 1430) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die im Dienst der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
  - (3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Bräunsdorf keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

## **§ 10 Weiterführung von Investitionsmaßnahmen**

Von den in Angriff genommenen Investitionsmaßnahmen werden der Ausbau der Dorfstraße im mittleren Abschnitt und der Ausbau der Oberen Dorfstraße sichergestellt. Zur Minimierung der Belastungen für die einzelnen Bürger werden die Maßnahmen erst verwirklicht, wenn Fördermittel bereitstehen.

Die Fenstererneuerung am Rathaus in Bräunsdorf wird gewährleistet. Der Ausbau des Wander- und Fahrradwegenetzes wird als wichtiges Ziel weiterverfolgt.

## **§ 11 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna findet die Berichterstattung über den Ortsteil Bräunsdorf gebührende Berücksichtigung. Das Erscheinen eines Heimatblattes, herausgegeben von den Vereinen der Ortschaft Bräunsdorf, wird zur Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft befürwortet.

## **§ 12 Infrastruktureinrichtungen**

- (1) Das Rathaus in Bräunsdorf wird als Außenstelle der Verwaltung für Serviceleistungen erhalten.  
Zweimal wöchentlich wird ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Zeiten, die der Behördenleiter im Benehmen mit dem Ortschaftsrat laut Dienstplan festlegt, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna alles tun, um den Grundschulstandort in Bräunsdorf zu erhalten.
- (3) Die Kindertagesstätte und der Hort in Bräunsdorf werden von der städtischen "Gesellschaft für soziale Betreuung Bona Vita mbH" übernommen und weitergeführt.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Bräunsdorf bleibt als Ortsfeuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten.
- (5) Die im Rathaus befindliche Ortsbücherei in Bräunsdorf wird entsprechend dem Bedarf an den für die Serviceleistungen festgelegten Tagen beibehalten.
- (6) Der Sportplatz und die Turnhalle bleiben als öffentliche Einrichtungen erhalten. Änderungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.
- (7) Bei der Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteil Bräunsdorf sollen die erzielten Erlöse im Ortsteil Bräunsdorf verwendet werden.
- (8) Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna wird über gezielte Maßnahmen den Ortsteil Bräunsdorf touristisch erschließen.

### § 13 Streitvertretung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ersten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich mit dem Ortschaftsrat zu regeln.
- (2) Erweist sich die Herstellung eines Einvernehmens als nicht möglich, wird für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung Frau Oda Todoritschkow, Hopfenweg 15, 09212 Bräunsdorf, stellvertretend Herr Wolfgang Kürth, Dorfstraße 89, 09212 Bräunsdorf als Streitvertreterin/-er der bisherigen Gemeinde Bräunsdorf benannt.
- (3) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einzuholen.

### § 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern und soweit eine Bestimmung dieses Vertrages der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechter Weise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.
- (2) Im übrigen vereinbaren die vertragsschließenden Gemeinden, daß die Vereinbarung, soweit sie im Widerspruch zu geltendem Recht, insbesondere zur Sächsischen Gemeindeordnung steht, entsprechend angepaßt wird.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von beiden Gemeindevertretungen in der vorliegenden Form beschlossen worden:  
Gemeinderat der Gemeinde Bräunsdorf am 2. Juli 1998, Vorlage-Nr. 018 / 1998  
Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna am 6. Juli 1998, Vorlage-Nr. 059 / 1998.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung am 01.11.1998 in Kraft.

Bräunsdorf, den 10. Juli 1998

Für die Gemeinde Bräunsdorf

Für die Stadt Limbach-Oberfrohna

Reinsberg  
Bürgermeister



Dr. Rickauer  
Oberbürgermeister

